

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0454**

Eingang: 01.04.2021

**Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim Karlsruhe oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Karlsruhe**

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.04.2021	16.1	x	

Der Gemeinderat möge beschließen, die Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe wie folgt zu ändern:

## § 6 Steuerbefreiungen

Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von

- (6) Hunden, die unmittelbar aus dem Tierheim Karlsruhe oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Karlsruhe aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt.

Sie ist ausgeschlossen, sofern der aus dem Tierheim Karlsruhe oder der Einrichtung auf dem Gebiet des Tierschutzes mit Sitz in Karlsruhe übernommene Hund von dem früheren Halter dieses Hundes oder einer im gleichen Haushalt wie der frühere Halter dieses Hundes lebenden Person übernommen wird.

## Sachverhalt/Begründung

In Abweichung unseres ursprünglichen Antrags haben wir den zu beschließenden Satzungspassus konkretisiert, um eine Benachteiligung gemeinnütziger Karlsruher Tierschutzorganisationen zu verhindern. Die in der Stellungnahme der Verwaltung auf unseren Ursprungsantrag aufgeführte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG sehen wir somit nicht gegeben, da alle im Stadtgebiet Karlsruhe ansässigen gemeinnützigen anerkannten Tierschutzorganisationen berücksichtigt werden. Rechtlich ist dies zulässig, da in der Stadt Mannheim bereits in der Hundesteuersatzung entsprechend aufgenommen.

Wichtig ist uns das Tierwohl, was einen möglichst kurzen Aufenthalt in einer Tierschutzeinrichtung bedeutet. Die Abgabe der Hunde an verantwortungsvolle Personen sehen wir durch die Kenntnisse und Beurteilung des Personals der jeweiligen Einrichtung gegeben.

Durch die Ergänzung des zweiten Absatzes in § 6 (6) sehen wir ein gutes Mittel gegen den Versuch, den Hund zeitweise in einer Tierschutzeinrichtung abzugeben um eine weitere Steuerbefreiung zu erlangen.

Unterzeichnet von:  
Dr. Paul Schmidt  
Oliver Schnell  
Ellen Fenrich